

Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 08.04.2022 - Nummer 120

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

120 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 155, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 188, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Bezeichnung des Unterrichtsfaches

Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Biologie und Umweltkunde“ wird auf „Biologie und Umweltbildung“ geändert und das Wort „Umweltkunde“ durch das Wort „Umweltbildung“ im gesamten Curriculum ersetzt.

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF MA BU 01 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefendes Wissen in den für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltbildung relevanten Bereichen Anthropologie, Botanik, Evolutionsbiologie, Genetik und Entwicklungsbiologie, Molekulare Biologie, Mikrobiologie, Ökologie, Naturschutz und Nachhaltigkeit, Verhaltens- und Neurobiologie, Biodiversität, Zoologie, Paläobiologie und Erdwissenschaften.“

2. Im Modul UF MA BU 02 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen bauen ihr im BA-Studium erworbenes fachliches und fachdidaktisches Wissen aus und sind in der Lage, dieses auf Handlungsroutrinen des Schulunterrichts im Kontext der jeweiligen aktuellen schulischen Lehrpläne zu übertragen. Je nach Schwerpunktsetzung können sie ihr Unterrichtsangebot den individuellen Bedürfnissen der Lernenden anpassen, die Effizienz ihres Unterrichts in Hinblick auf die Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen formativ und summativ evaluieren, unterschiedliche Prüfungsformate kompetent gestalten und Ergebnisse entsprechend einordnen und bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen haben ihr Verständnis für Theorien der biologiedidaktischen Forschung vertieft, sind mit den aktuellen schulischen Lehrplänen vertraut und können so ihr eigenes Tun kritisch hinterfragen und systematisch analysieren. Sie können mit Querschnittsthemen des Biologieunterrichts, wie Nachhaltigkeit, kompetent umgehen, haben ihr Methodenrepertoire und ihre digitalen Kompetenzen weiter ausgebaut, können lebende Organismen art- und fachgerecht im Schulkontext halten und entsprechend im Unterricht einsetzen.“

(3) § 7 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 120, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) Anhang

Es wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang 2 – Mobilität

Besonders geeignet für die Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes ist das Modul UF MA BU 01 Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie und Umweltbildung.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r